

**Ihr Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung informiert:**

Konformitätserklärung für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff

Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff sind Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und teilweise oder ausschließlich aus Kunststoff bestehen, z.B.

- Lebensmittelverpackungen (Kunststofffolien, Folienbeutel, PET-Flaschen, Becher, Kunststoffverschlüsse)
- Lebensmittel berührende Teile von Lebensmittelverarbeitungsanlagen und -maschinen, Rohrleitungen, Wasserschläuche
- Handschuhe, die im Kontakt mit Lebensmitteln verwendet werden
- Essgeschirre, Essbestecke, Küchenutensilien aller Art, Aufbewahrungsgefäße
- Oberflächen von Tischen oder Theken, auf denen Lebensmittel zubereitet werden
- Dichtungsmassen in Verschlüssen (z. B. Vakuumverschlüsse für Gläser, Kronkorken, Schraubverschlüsse für Flaschen).

Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung in deutscher Sprache beigelegt ist. Diese „Konformitätserklärung“ muss vom Hersteller oder dem für das erstmalige Inverkehrbringen Verantwortlichen (Importeur) ausgestellt sein (§ 10 der Bedarfsgegenständeverordnung). Zu den zwingend erforderlichen Inhalten einer Konformitätserklärung siehe „Muster Konformitätserklärung“.

Der Hersteller oder der für das erstmalige Inverkehrbringen Verantwortliche hat interne Unterlagen bereitzuhalten, welche die Konformitätserklärung begründen, z.B. Rezepturen, Analysedaten, mathematische Modellierungen zum Migrationsprozess. Diese Dokumente müssen den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Die Konformitätserklärung muss in allen Betrieben, die Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff herstellen, importieren, handeln und verwenden (Lebensmittelabpacker, Betriebe, die selbst hergestellte Lebensmittel verpacken) zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde vorliegen.

Für das Inverkehrbringen von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff im Einzelhandel (= Abgabe an den Endverbraucher) ist keine Konformitätserklärung erforderlich. Die Information des Endverbrauchers erfolgt nicht mittels Konformitätserklärung, sondern durch die besonderen Kennzeichnungselemente, die bestimmte Lebensmittelbedarfsgegenstände zu tragen haben („Glas-Gabel-Symbol“, „für Lebensmittelkontakt“). Die Erklärung muss aber dem Einzelhändler selbst vorliegen.

Rechtliche Grundlagen:

BedGgStV: Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juni 2008 (BGBl. I S. 1107)

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG vom 27. Oktober 2004 (ABl. Nr. L 338/4)